

Organisation der Criminal-Collegien, um nach den Vorschriften desselben, die Einrichtung eines, unter die Direktion des Geheimen Regierungs-Raths Sethe gestellten, Criminal-Senates, bei der königl. Regierung ungesäumt zu bewirken. (Conf. nov. Mysl. T. XI. p. 2867.)

111. Münster den 29. März 1805. (E. 7. b. Subhastations-Prozeß.)

Königl. preuß. Regierung.

Die Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung de 1783 (Conf. nov. Mysl. T. VII. p. 2566.) Abschn. 5. §. 266, und der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 52. §. 35. werden, rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Concurß- oder Liquidations-Prozessen, dahin ergänzt:

„daß der im §. 35. der Gerichtsordn. verordneten Vorstandung der eingetragenen (hypothekarischen) Gläubiger die Warnung hinzugefügt werden soll, daß im Fall des Ausbleibens, dem plus-Licitanten nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauffchillings, die Löschung der sämtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung (im Hypothekenbuche), der erwähnten Warnung gemäß, nicht allein in Concurß- und Liquidations-Prozessen, sondern auch in dem Falle zu bewirken, wenn die Subhastation im bloßen Wege der Exekution erfolgt.“

Die Gerichte werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift zu achten, jedoch auch die Besitzer von Dokumenten über gelöschte Schuldforderungen, zu deren Production anzuhalten, um die geschehene Löschung darauf zu bemerken und sie ihnen hiernach mit der Warnung zurückzugeben, daß sie für allen mit solch gelöschten Instrumenten gemachten Mißbrauch verantwortlich bleiben. (Conf. nov. Mysl. T. XI. pag. 2920.)

112. Berlin den 16. April 1805. (Y. g. Kirchen-Schul- u. Bauten.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Die bei Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten, zwischen den Eingepfarrten und Compatronen über ihre Beiträge künftig etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten, dürfen der Ersteren Ausführung nicht aufhalten; bei desfalls entstehendem Streite soll vielmehr ein provisorischer Verteilungs-Plan vom Ober-Conistorium festgesetzt und ohne gerichtliches Verfahren erquiret, denen aber dabei sich nicht Beruhigenden, der Weg Rechtsens dagegen nachgelassen werden. (Conf. nov. Mysl. T. XI. p. 2936.)

113. Münster den 25. April 1805. (E. 7. b. Viehseuchen.)

Königl. preuß. Münster-, Paderborn-, Tecklenburg-Lingen'sche Krieges- und Domainen-Kammer.

Um die Einschleppung und Verbreitung der im Auslande herrschenden Seuche unter den Pferden zu verhüten, werden sämtlichen Unterthanen, Pferdehändlern, Reisenden und Fuhrleuten (in dem ganzen Umfange des durch seinen ausländischen Handelsverkehr bedrohten Sprengels der verordnenden Behörde) ausführliche Vorschriften ertheilt, wie sie, unter Mitwirkung der Lokalbehörden, der approbirten Thierärzte und der Wirthe beim Besuch der Pferdemärkte, sodann auch bei Erkrankungsfällen ihrer besitzenden Pferde in Rücksicht der Absonderung und Krankheitsuntersuchung derselben, so wie der schleunigen Ablebung und tiefen Vergrabung der im Verdacht der Seuche gefallenen Pferde verfahren müssen. Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen dieser Polizei-Vorschriften sollen mit gesetzlicher Strafe belegt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde, hat am 21. Mai 1805 die Kennzeichen der fortdauernden Krankheit, sodann auch Heil- und Präservativ-Mittel bekannt gemacht und den Pferdebesitzern deren Beachtung empfohlen.